

Schützen Sie Ihr Team vor Foto-Missbrauch!

Internetkriminelle klauen Porträtfotos von Homepages – für Singlebörsen und mehr

Medical Tribune-Recherche

ASCHAFFENBURG – Gern stellen Ärzte auf ihrer Praxis-Homepage ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Kurzvita und Foto vor. Doch Vorsicht! Vertreter des Vereins zum Schutz der digitalen Identität – WakeUpInternet – warnen: Solche Fotos können gestohlen und möglicherweise auf pornografischen Seiten verwendet werden!

Täglich recherchiert NORBERT WEINHOLD, der sich vor etwa 15 Jahren auf Kinderdatenschutz spezialisiert hat, im Internet und überprüft Websites. So auch Seiten, auf denen unzulässigerweise z.B. das Foto einer Helferin veröffentlicht wurde. Viele Praxismitarbeiterinnen sind verständlicherweise schockiert, wenn Weinhold sie damit konfrontiert. „Bei Ärzten fällt mir positiv auf, dass diese sofort am Telefon sind, nicht lange rumzackern und sich der Brisanz sofort bewusst sind. Das ist nicht bei allen Arbeitgebern so“, sagt Weinhold.

Der Fotodiebstahl geht ganz einfach und funktioniert immer besser, da die Qualität der digitalen Fotografie (auch via Handy) immens zugenommen hat.

Weil das Thema brisant ist, die Folgen für die Opfer weitreichend sind und diese Taten hierzulande noch als Bagatelldelikte angesehen werden, hat Weinhold mit anderen Experten im August 2012 den Verein WakeUpInternet e.V. gegründet. Ziel des Vereins ist der „Schutz der digitalen Identität“. Die Polizei, erklärt Weinhold, darf erst eingreifen, wenn eine Anzeige vorliegt; auf den Fotodiebstahl darf sie nicht reagieren.

Informationen zum Umgang mit sozialen Netzen

Viele Menschen wissen nicht, dass ihr Foto in Singlebörsen oder auf pornografischen Portalen missbräuchlich verwendet wird. Deshalb engagiert sich Weinhold zusammen mit den Vereinsmitgliedern. Sie

möchten, das insbesondere Frauen und Kinder im Internet (etwa bei Facebook) besser geschützt sind. Dies geschieht auch durch Informationsveranstaltungen und Vorträge, für die Vorstandsmitglied ERNST SCHULTEN zuständig ist. Im Rahmen eines Forschungsprojekts arbeitet Schulten an einem präventiv wirkenden System namens „Classbook“. Das simuliert die Funktionen von Facebook, allerdings unter Einhaltung deutscher Datenschutzregeln. Mit der Software können Kinder, Lehrer und Eltern richtiges und sicheres Verhalten in sozialen Netzen trainieren.

Täter handeln meist aus Rache oder wegen Geld

Wird Weinhold fündig, informiert er die Betroffenen schriftlich. In seinem Bericht enthalten sind Informationen an die Polizei und die Bitte, den Missbrauch per Anzeige zu verfolgen. Die Info umfasst auch Angaben, wo das Foto gestohlen wurde sowie Links zur Täterquelle bzw. zu ein oder mehreren Galerien. Ein Anwalt des Vereins kann eingeschaltet werden, der den Provider der Seiten anspricht und die Löschung des Fotos fordert. Das funktioniert meistens auch, so Weinhold.

Was bringt es den Tätern, wenn sie Fotos von Frauen stehlen? Rache oder eine beendete Beziehung spielt

Singlebörsen- oder Pornoseiten-Betreiber klauen mitunter Porträt-Aufnahmen von normalen Internetseiten und montieren die Köpfe einfach in andere Abbildungen ein. Foto: thinkstock



Vorsichtsmaßnahmen gegen Foto-Missbrauch im Internet

Wer die Gefahr reduzieren möchte, dass eigene Porträtdateien im Internet missbräuchlich kopiert und verwendet werden, kann folgende Maßnahmen ergreifen:

- Bilder nur als Schwarz-Weiß-Aufnahmen im Internet veröffentlichen – diese sind für Täter nur von geringem Wert.
- Bilder nur in kleiner Auflösung einstellen, etwa 640 mal 480 Pixel, bei Einzelaufnahmen kleiner.
- Bilder mit Logo versehen. Dies kann mit dem kostenlosen und lizenzfreien Programm „imagerunner“ bewerkstelligt werden. Download unter: www.heise.de/download/imagerunner-1162594.html. Fotos, die mit einem Logo oder Wasserzeichen versehen sind, schrecken die Täter häufig ab, sagt Norbert Weinhold vom Verein WakeUpInternet.

häufig eine Rolle. Manche Täter sind psychisch gestört und können nicht mit erfolgreicher Weiblichkeit umgehen, meint Weinhold. Während in der realen Welt die Emanzipation weit fortgeschritten sei, laufe die Entwicklung im Internet genau in die andere Richtung. Es gehe um Machtausübung, aber auch schlicht um Geld. Dass die meisten Frauen-Profilen auf amorösen Abenteuerseiten gefälscht sind, wissen die zahlenden Männer schließlich nicht.

Datenklau verfolgen und Aufnahmen löschen lassen

Internetexperte Weinhold wurde mit diesem Problem erstmals im Zu-

sammenhang mit seiner Tochter konfrontiert, dann arbeitete er sich in die Materie ein. WakeUpInternet-Vorstand Ernst Schulten, der hauptberuflich für das Qualitätsmanagement und den Career Service an der Hochschule Aschaffenburg zuständig ist, weiß ebenfalls um die Gefahren.

Die Rechtsanwälte DIRK HANISCH und DIANA M. SCHULTEN aus Frankfurt vertreten Opfer bei der Löschung von Aufnahmen und der Verfolgung der Täter. Wird ein Täter in Deutschland ermittelt, muss er empfindliche Schmerzensgelder für den angerichteten psychischen Schaden und die Rufschädigung der Opfer zahlen. Der junge Verein arbeitet eng mit der Polizei zusammen.

Eigentlich müsste es so etwas wie eine Polizeistreife im Internet geben, die Präsenz zeigt und solche Dinge überwacht, meint Weinhold. Dafür will sich der Verein künftig politisch stark machen. Anke Thomas

Einfach mal die eigenen Fotos in Google suchen

Werden Fotos von Ihrer Homepage auch anderweitig und ohne Ihr Einverständnis verwendet? So können Sie das überprüfen:

- Bei www.google.de auf die Bildersuche oben in der Leiste klicken.
- Im Google-Suchfeld ist rechts ein kleiner Fotoapparat abgebildet. Auf diesen klicken und ein Foto, von dem Sie wissen, dass Sie es bereits online veröffentlicht haben, vom Computer hochladen.
- Auf Suche klicken. Die Bilderergebnisse sind sofort ersichtlich.

Kasse haftet für Leistungszusagen

Mitarbeiter versprach Kassenwechslerin komplette Kostenübernahme

Oberlandesgericht Karlsruhe

KARLSRUHE – Verspricht ein Krankenkassenmitarbeiter einer Kundin Leistungen, die nicht vom Versicherungsumfang abgedeckt sind, haftet die Krankenkasse für die Zusagen. Das hat das Oberlandesgericht Karlsruhe entschieden.

Eine Patientin wechselte die gesetzliche Krankenkasse, weil ihr von einem Mitarbeiter der neuen Kasse ein höherer Leistungsumfang (Krebsbehandlung auf naturheilkundlicher Basis, Kosten für Nahrungsergänzungsmittel, Zahnreinigung, Praxisgebühren, Zuzahlungen für Massagen und Medikamente) zugesagt worden war. Die Rech-

nungen dafür reichte die Frau bei dem Mitarbeiter der Kasse ein, die Kosten wurden anfangs auch übernommen. Was die Frau nicht wusste: Der Krankenkassenmitarbeiter beglich die Rechnungen aus eigener Tasche. Dann aber blieben die Zahlungen aus; der Kassenmitarbeiter entschuldigte die „Verzögerungen“ mit Systemumstellungen, Fehlbuchungen, Fortbildungen oder der Einstellung neuer Sachbearbeiter. Mittlerweile belief sich die ausstehende Summe auf rund 2500 Euro.

Endlich wurde es der Frau zu bunt und sie zog vor Gericht. Die Krankenkasse lehnte die Zahlung mit der Begründung ab, dass die Frau dem Mitarbeiter nicht hätte trauen

dürfen. Die Zusage sei lebensfremd gewesen, außerdem sei der Umfang der gesetzlichen Leistungen einer Kasse allgemein bekannt. Dieser Argumentation folgten die Richter nicht. Aufgrund der Komplexität des Sozialversicherungsrechts und der Verzahnung der GKV mit anderen Sozialversicherungsbereichen könne nicht davon ausgegangen werden, dass der Leistungsumfang der GKV der Öffentlichkeit im Detail bekannt sei, urteilten die Richter. Außerdem hätte die Kostenerstattung anfangs funktioniert, sodass es keinen Grund für die Frau gab, den Aussagen des Mitarbeiters zu misstrauen. AT

Oberlandesgericht Karlsruhe, Urteil vom 18.12.2012, Az: 12 U 105/12

„Danke“ muss nicht ins Zeugnis

Kein Anspruch des Arbeitnehmers auf Schlussformel

Bundesarbeitsgericht

ERFURT – Ein Arbeitgeber muss in ein Zeugnis keine Dankes- oder Gute-Wünsche-Formeln einbauen. Das hat das Bundesarbeitsgericht entschieden. Im vorliegenden Fall endete das Zeugnis mit den Sätzen: „Herr K. scheidet zum...aus... Wir wünschen ihm für die Zukunft alles Gute.“ Das genügte dem Arbeitnehmer nicht, der die Formulierung: „Wir bedanken uns für die langjährige Zusammenarbeit und wünschen ihm für seine private und berufliche Zukunft alles Gute“, einforderte.

Die Richter entschieden: Einen Anspruch auf solche Formulierungen gibt es nicht. Ist der Arbeitnehmer mit dem letzten Satz nicht

einverstanden, ist der Arbeitgeber lediglich verpflichtet, ein Zeugnis ohne Schlussformel auszustellen. AT

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 11.12.2012, Az: 9 AZR 227/11



Heute schon gelacht?

Jetzt kostenlosen Newsletter abonnieren und täglich humorvolle Medical-Tribune-Cartoons genießen.

Ganz einfach unter: www.medical-tribune.de/Cartoonletter